

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den  
Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



**\*12197752\***

Hinterlegt bei der Kanzlei  
des Handelsgerichts EUPEN

26 -11- 2012

iA/ Kanzlei  
der Greffier

Unternehmensnr : **449.175.623**

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **Die Eiche VoG**

(abgekürzt)

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz : 4700 Eupen, Klosterstraße 29

**Gegenstand  
der Urkunde : Änderung der Satzungen**

KAPITEL I - Benennung, Ziel

Art. 1. Die Sektionen des Christlichen Pensioniertenbundes haben am 30. November 1992 im Gebiet deutscher Sprache eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem Namen "Die Eiche" gegründet. Die damals festgelegten und später abgeänderten Satzungen werden durch vorliegenden Text ersetzt.

Art. 2. Sitz der V.o.G. ist die Klosterstrasse 29 in 4700 Eupen.

Art. 3. Die Vereinigung hat als Ziel:

- \* die Interessen der Frühpensionierten und Pensionierten sowie der Senioren im allgemeinen, besonders aber die seiner Mitglieder zu vertreten;
- \* alle Initiativen zu ergreifen und zu fördern, die das Pensionsalter aus christlicher Sicht in irgendeiner Form aufwerten;
- \* unter den Mitgliedern einen Geist der Solidarität auf moralischem und finanziellem Gebiet zu wecken;
- \* die Tätigkeiten der einzelnen Sektionen zu koordinieren;
- \* die Öffentlichkeit auf die Probleme von Senioren hinzuweisen;
- \* die ständige Weiterbildung auch im hohen Alter zu gewährleisten und das lebenslange Lernen zu fördern;
- \* lokale, regionale, nationale und internationale Kontakte und Projekte aufzubauen;
- \* die Zielsetzungen der Christlichen Krankenkasse im Bereich der Betreuung der Senioren zu fördern und zu konkretisieren.

Art. 4. Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit im Gebiet deutscher Sprache aus. Um ihre Ziele zu erreichen, setzt sie folgende Mittel ein :

- \* die Organisation von Versammlungen und Konferenzen auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene;
- \* die Organisation von Kundgebungen, Festen, Ausflügen und Ferientaufenthalten;
- \* die Veröffentlichung ihrer Ideen und Aktivitäten in allen möglichen Medien;
- \* Weiterbildungsangebote, die den Bedürfnissen von Senioren entsprechen;
- \* Durchführung eines Pensionsdienstes der Christlichen Ostbelgischen Krankenkasse (COK), der regelmässig Sprechstunden abhält und den Mitgliedern Auskünfte in Pensionsfragen erteilt;
- \* jede weitere Aktivität, die dazu beiträgt, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 06/12/2012 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

## KAPITEL II. - Die Sektionen

Art. 5. Um Ihre Ziele zu erreichen, gründet und unterhält die Vereinigung Sektionen im Gebiet deutscher Sprache.

Art. 6. Jede andere Sektion, die sich der Vereinigung anschliessen und als solche anerkannt werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag stellen.

Dieser Antrag wird an den Sitz der Vereinigung weitergeleitet und auf der nächsten Versammlung des Verwaltungsrates (Regionalvorstand) behandelt. Die antragstellende Sektion wird durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates in die Vereinigung aufgenommen. Die Benachrichtigung über die Aufnahme erfolgt durch einfaches Sendschreiben.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme einer neuen Sektion für ein Probejahr, das dazu dient, das beide Parteien sich kennen lernen. Während diesem Jahr wird ein Seminar organisiert, damit die Vorstandsmitglieder die Vereinigung, ihre Entstehungsgeschichte sowie ihre Zielsetzungen verstehen lernen. Am Ende dieses Probejahres, bei dem die Mitglieder der antragstellenden Vereinigung keinen Mitgliedsbeitrag entrichten müssen, äussern sich beide Parteien über die künftige Zusammenarbeit. Das Einverständnis beider Parteien vorausgesetzt, steht einem Anschluss als vollwertige Mitgliedervereinigung mit allen Rechten und Pflichten nichts mehr im Weg.

Art. 7. Damit eine Sektion in die Vereinigung aufgenommen werden kann, müssen mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder über 50 Jahre sein.

Art. 8. Jedes Jahr reichen die angeschlossenen Sektionen beim Sitz der Vereinigung den Tätigkeitsbericht des letzten Jahres, die Liste der Mitglieder sowie deren Beiträge ein, und zwar vor dem 28. Februar.

Art. 9. Stimmberechtigt in ihrer Sektion sind alle Mitglieder die beitragsmässig in Ordnung sind.

Art. 10. Alle Entscheidungen innerhalb der Sektion werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Art. 11. Die Zahl der Sektionen ist unbegrenzt.

Art. 12. Jede Sektion wird durch einen Vorstand geleitet, der sich aus mindestens einem Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassenverwalter zusammensetzt. Diese Personen werden anlässlich der Generalversammlung der Sektion auf vier Jahre gewählt. Bei Neugründungen scheidet mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Vorstands nach einer ersten Laufzeit von zwei Jahren aus und kann sich zur Neuwahl stellen.

Art. 13. Allein der Sektionsvorstand ist berechtigt, ein Mitglied aufzunehmen oder auszuschliessen. Der Vorstand trifft seinen Entschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rechtfertigungspflicht gegenüber dem Betroffenen. Dieser hat jedoch das Recht, sich vor dem Vorstand zu verteidigen.

## KAPITEL III - Die Generalversammlung

Art. 14. Alle Gewalt geht von der Generalversammlung aus. In ihr sind zwei Vertreter jeder Sektion, die bis zu hundert stimmberechtigte Mitglieder zählt, vertreten. Für jede weiteren, angebrochenen Hundert darf ein zusätzlicher, stimmberechtigter Vertreter entsandt werden.

Ihrer Kompetenz sind vorbehalten:

- \* Satzungsänderungen;
- \* Ernennung und Absetzung der Ausschussmitglieder;
- \* Annahme des Haushalts und der Jahresbilanz;
- \* Auflösung der Vereinigung;
- \* Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, den jede Sektion pro Mitglied an "Die Eiche VoG" bezahlt und in dem der Nationalbeitrag enthalten ist;
- \* alle Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 anzuwenden.

Art. 15. Alle Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Satzungsänderungen müssen ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921, Artikel 8, angewandt werden.

Art. 16. Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar vor dem 30. April statt. Die Vertreter der Sektionen werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch einfaches Sendschreiben eingeladen. Die Namen der entsandten Personen können von den angeschlossenen Sektionen jedes Jahr vor dem 28. Februar beim Sitz der Vereinigung hinterlegt, ergänzt oder abgeändert werden. Die Einladung enthält Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung.

Art. 17. Jedes Mitglied der Generalversammlung darf sich durch ein anderes Mitglied seiner Sektion vertreten lassen und zwar aufgrund eines Bevollmächtigungsschreibens. Dieses andere Mitglied darf jedoch nur eine Person vertreten.

Art. 18. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Ausschussmitglied.

Art. 19. Zwei Personen werden mit der Prüfung der Bücher für das laufende Jahr beauftragt. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

Art. 20. Der Bericht der Generalversammlung wird den Teilnehmern zur Geltendmachung etwaiger Einwände binnen Monatsfrist zugesandt.

Art. 21. Alle Mitglieder der Vereinigung haben das Recht, Photokopien dieser Protokolle zu beantragen. Drittpersonen können gegebenenfalls Einsicht in die Protokolle erhalten, die im Sitz der Vereinigung aufbewahrt werden und zwar auf schriftliche, begründete Anfrage an den Präsidenten und mit dem Einverständnis des Ausschusses.

Art. 22. Jedes Jahr am 31. Dezember werden die Bilanz abgeschlossen und der Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr festgelegt.

## KAPITEL IV - Der Regionalvorstand

Art 23. Jede Sektion wählt auf ihrer Generalversammlung eine Person, die sie im Regionalvorstand der "Eiche VoG" vertritt. Vorzugsweise nimmt nur diese Person an den Sitzungen des Regionalvorstandes teil. Die Abgesandten müssen Mitglied der Christlichen Krankenkasse sein.

Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassenverwalter. Die Wahl geschieht durch einfache Mehrheit. Der Bezirkssekretär der Christlichen Krankenkassen des Bezirks Verviers oder sein Vertreter sind von Amts wegen Mitglieder des Regionalvorstands.

Art. 24. Unabhängig von der effektiven Anzahl Teilnehmer haben alle Sektionen bis zu 100 Mitglieder eine Stimme im Regionalvorstand. Eine weitere Stimme erhält eine Sektion je 100 weitere Mitglieder. Bei Abstimmungen teilt der jeweils ernannte Stimmberechtigte oder seine Ersatzperson bzw. ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied die Entscheidung im Namen seiner Sektion und aller im Regionalvorstand anwesenden Mitglieder mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Art. 25. Der Regionalvorstand bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Sektionen, die Ziele und die Politik der Vereinigung. Er trägt dafür die Verantwortung und leitet ihre Geschäfte. Die Vertreter der Christlichen Krankenkasse haben ein Vetorecht in bezug auf Personalfragen und Personalstatut.

Art. 26. Der Präsident beruft den Regionalvorstand ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder es verlangt, jedoch wenigstens einmal im Jahr automatisch. Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Sektionen getroffen. - Damit der Regionalvorstand beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der angeschlossenen Sektionen vertreten sein.

Art. 27. Der Rat darf einem oder mehreren Mitgliedern Befugnisse verleihen. Er trägt dafür die Verantwortung. Zwei Vertreter, die durch den Rat ernannt werden, vertreten gemeinsam die Vereinigung gegenüber Drittpersonen. Ihre Unterschrift ist rechtsgültig und bedarf keiner vorherigen Absprache, Ermächtigung oder Sonderbefugnis gegenüber Drittpersonen. Bei Angelegenheiten, die in den normalen Geschäftsbereich fallen, genügt die Unterschrift eines einzigen Vertreters.

Art. 28. Die stimmberechtigten Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. Ausscheidende Regionalvorstandsmitglieder bleiben jedoch wiederwählbar.

Art. 29. Die Vertreter des Regionalvorstands tragen nur die Verantwortung für ihren Geschäftsbereich und die Fehler, die sie in Ausführung ihres Amtes begehen.

Art. 30a. Der Regionalvorstand kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates Mitglieder kooptieren. Die Anzahl der zu kooptierenden Mitglieder ist auf fünf begrenzt. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Regionalvorstands.

Art. 30b. Der Regionalvorstand überträgt dem Verwaltungsrat die tägliche Geschäftsführung.

## KAPITEL V - Der Verwaltungsrat (Ausschuss)

Art. 31a. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassenverwalter. Er kann nach eigenem Ermessen um den einen oder anderen Beisitzer erweitert werden. Gewählt wird der Verwaltungsrat von der Generalversammlung. Die Mandate sind unbefristet, können aber jederzeit von der Generalversammlung wieder abberufen werden.. Anderweitige diesbezügliche Regularien können durch eine interne Geschäftsordnung festgelegt werden. Von Amts wegen sind der Sekretär der Christlichen Krankenkasse oder sein Vertreter und der Animator der Vereinigung Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 31b. Der im Auftrag des Verwaltungsrates handelnde Geschäftsführer ist der Hauptanimator der Vereinigung. Er ist in allen Angelegenheiten durch einfache Unterschrift zeichnungsbefugt. Sollte er verhindert sein, müssen alle Urkunden durch zwei Unterschriften versehen werden.

Art. 32. Der Verwaltungsrat, der die laufenden Geschäfte erledigt, bereitet ausserdem die Versammlungen des Regionalvorstands vor und führt die Beschlüsse der Generalversammlung und/oder des Regionalvorstands durch oder überwacht die Ausführung dieser Beschlüsse.

Er ist das Verbindungsglied zwischen der VoG "Die Eiche", der Christlichen Ostbelgischen Krankenkasse (COK) und dem Nationalverband der Christlichen Vereinigung der Pensioniertenbünde, UCP (Union Chrétienne des Pensionnés).

## KAPITEL VI - Kapital und Beiträge

Art. 33. Das Kapital setzt sich aus den Beiträgen der Sektionen, aus Schenkungen, Stiftungen oder Subsidien zugunsten der Vereinigung zusammen.

Art. 34. Jede Sektion muss einen Jahresbeitrag leisten, der im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Mitgliederzahl berechnet wird.

Art. 35. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres muss das verfügbare Kapital in Rücklagen umgewandelt werden.

## KAPITEL VII - Auflösung und Liquidation

Art. 36. Die Vereinigung darf nur durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, aufgelöst werden. Sie legt die Bedingungen der Liquidation fest und bestimmt die mit der Liquidierung beauftragten Personen sowie deren Befugnisse.

Art. 37. Der nach Begleichung aller Schuldbeträge verbleibende Nettoüberschuss wird einer oder mehreren ähnlichen Vereinigungen der Christlichen Krankenkasse übergeben. Hierüber bestimmt die Generalversammlung nach Auflösung der Vereinigung.

Art. 38. Alle Bestimmungen, die nicht ausdrücklich in die vorliegenden Satzungen aufgenommen wurden, können durch eine hausinterne Geschäftsordnung geregelt werden oder werden durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck geregelt.

Der Regionalvorstand der "Eiche VoG" setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiv 50

BRAMMERTZ Marie-Thérèse, Neudorfer Berg 7, 4730 Raeren

ZEYEN Norbert, Am Herrenbrühl 9, 4780 Sankt Vith

Sektion Eisenborn  
steht noch nicht fest

Sektion Eynatten  
WIRTZ Grete, Schöne Aussicht 43, 4731 Eynatten

Sektion Hauset  
ROSSA Elisabeth, Hergenrather Strasse 27, 4730 Hauset

Sektion Hergenrath  
VÖLSGEN Helene, Asteneter Strasse 4, 4728 Hergenrath

Sektion Herresbach  
REINERS Bernhard, Aachener Strasse 127a, 4700 Eupen

Sektion Kelmis  
SCHOONBROODT Madeleine, Sandweg 10/4, 4720 Kelmis  
SCHWEDEN Marie-Louise, Rue de la Cité 13, 4720 Kelmis

Sektion Nidrum  
NOEL Josefa, Zur Held 15, 4750 Nidrum

Sektion Walhorn  
DÖRR Barbara, Sandstrasse 13, 4711 Walhorn

Sektion Weywertz  
BRÜLS Hedwig, Zum Brand 28, 4750 Weywertz

Andere  
HECKER Ferdy, Präses, Bertholfstrasse 45b, 4728 Hergenrath  
MARECHAL Christian, Chemin des Ecoliers 5, 4960 Malmedy  
NIESSEN Christine, kooptiert, Monschauer Strasse 21, 4700 Eupen  
NYSSSEN Sylvie, kooptiert, Pfaustrasse 25, 4730 Raeren  
ROEHL Konrad, Neudorfer Strasse 90, 4730 Raeren

Rücktritte  
Folgende Personen scheiden aus dem Verwaltungsrat aus:  
keine

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

**Teil B** : Fortsetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

MARECHAL Christian, CKK-Vertreter, Chemin des Ecoliers 5, 4960 Malmedy

BRAMMERTZ Marie-Thérèse, Präsidentin, Neudorfer Berg 7, 4730 Raeren

NIESSEN Christine, 1. Kassiererin, Monschauer Strasse 21, 4700 Eupen

NYSSSEN Sylvie, Schriftführerin, Pfaustrasse 25, 4730 Raeren

RAUW Roger, Hauptamtlicher Animator und Geschäftsführer, Aachener Strasse 118, 4701 Kettenis

ROEHL Konrad, Vize-Präsident, Neudorfer Strasse 90, 4730 Raeren

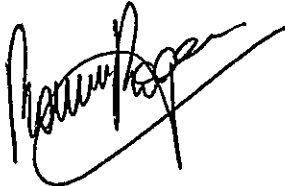
SCHOONBROODT Madeleine, Sandweg 10/4, 4720 Kelmis

SOIRON Gaby, 2. Kassiererin, Aachener Straße 293, 4701 Kettenis

ZEYEN Norbert, Am Herrenbrühl 9, 4780 Sankt Vith

Ausgefertigt in fünffacher Ausführung anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung in Eupen am 28. August 2012.

Für die Richtigkeit der Satzungen zeichnet der Geschäftsführer der Vereinigung:



RAUW Roger, Animator und Geschäftsführer, Aachener Strasse 118, 4701 Kettenis

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 06/12/2012 - Annexes du Moniteur belge